



REPUBLIK ÖSTERREICH
DIE BUNDESMINISTERIN FÜR JUSTIZ

BMJ-Pr7000/0030-Pr 1/2012

Museumstraße 7
1070 Wien

Tel.: +43 1 52152 0
E-Mail: team.pr@bmj.gv.at

XXIV. GP.-NR

10360/AB

30. März 2012

Frau
Präsidentin des Nationalrates

zu 10488/J

Zur Zahl 10488/J-NR/2012

Der Abgeordnete zum Nationalrat Mario Kunasek und weitere Abgeordnete haben an mich eine schriftliche Anfrage betreffend „Subventionen und Zuschüsse an private Institutionen“ gerichtet.

Ich beantworte diese Anfrage wie folgt:

Zu 1 bis 5:

Nachstehend aufgelistete Subventionen gingen im Jahr 2011 an private Institutionen (VA-Post 1/13006-7662.000):

Förderungsnehmer	Förderungsbetrag	Förderungszweck
Vereinigung der österreichischen Staatsanwältinnen und Staatsanwälte	2.000 Euro	teilweise Finanzierung des mit der Ständesvertretungsarbeit der Förderungsnehmerin verbundenen Verwaltungsaufwandes und der Unterstützung ihrer Mitglieder im Rahmen der Vereinsarbeit
Justizsportverein Wien	1.140 Euro	teilweise Finanzierung des Turnbetriebes
Verein European Centre of Tort and Insurance Law	7.000 Euro	Zuschuss zu den Miet- und Betriebskosten
Vereinigung der österreichischen Richterinnen und Richter	12.000 Euro	teilweise Finanzierung der Herausgabe der Richterzeitung
Verein zur wissenschaftlichen Aufarbeitung der Zeitgeschichte	4.000 Euro	Nachbereitung der Tagung „Österreich 1933 bis 1938, Stand und Perspektiven der zeitgeschichtlichen Forschung“
Verein Österreichische Juristenkommission	3.070,40 Euro	Frühjahrstagung 2011 (Videokonferenzanlage, Tagungsband)

Nachstehend aufgelistete Zuschüsse für laufenden Aufwand wurden im Jahr 2011 an private Institutionen ausbezahlt (VA-Post 1/13006-7661.900):

Förderungsnehmer	Förderungsbetrag	Förderungszweck
Verein VertretungsNetz - Sachwalterschaft, Patientenanwaltschaft, Bewohnerververtretung	23.504.000 Euro	Namhaftmachung von Vereinssachwaltern, Patientenanwälten und Bewohnervertretern im Sinne des Vereinssachwalter-, Patientenanwalts- und Bewohnervertretergesetzes (VSPBG)
Niederösterreichischer Landesverein für Sachwalterschaft und Bewohnerververtretung	4.885.000 Euro	Namhaftmachung von Vereinssachwaltern und Bewohnervertretern im Sinne des VSPBG
Verein Institut für Sozialdienste – Sachwalterschaft, Bewohnerververtretung und Patientenanwaltschaft	1.618.000 Euro	Namhaftmachung von Vereinssachwaltern, Patientenanwälten und Bewohnervertretern im Sinne des VSPBG
Verein Hilfswerk Salzburg – Sachwalterschaft und Bewohnerververtretung	878.000 Euro	Namhaftmachung von Vereinssachwaltern und Bewohnervertretern im Sinne des VSPBG

Zu 6 und 7:

Welche Subventionen an private Institutionen (VA-Post 1/13006-7662.000) im Jahr 2012 gewährt werden können, wird vom Ergebnis der geplanten Änderung des Bundesfinanzgesetzes 2012 abhängen.

Zu 8 bis 10:

Nachstehend aufgelistete Zuschüsse an private Institutionen für laufenden Aufwand sind im Jahr 2012 vorgesehen (VA-Post 1/13006-7661.900):

Förderungsnehmer	Förderungsbetrag	Förderungszweck
Verein VertretungsNetz - Sachwalterschaft, Patientenanwaltschaft, Bewohnerververtretung	23.241.000 Euro	Namhaftmachung von Vereinssachwaltern, Patientenanwälten und Bewohnervertretern im Sinne des VSPBG
Niederösterreichischer Landesverein für Sachwalterschaft und Bewohnerververtretung	4.922.000 Euro	Namhaftmachung von Vereinssachwaltern und Bewohnervertretern im Sinne des VSPBG
Verein Institut für Sozialdienste – Sachwalterschaft, Bewohnerververtretung und Patientenanwaltschaft	1.638.000 Euro	Namhaftmachung von Vereinssachwaltern, Patientenanwälten und Bewohnervertretern im Sinne des VSPBG
Verein Hilfswerk Salzburg – Sachwalterschaft und Bewohnerververtretung	982.000 Euro	Namhaftmachung von Vereinssachwaltern und Bewohnervertretern im Sinne des VSPBG

Zu 11 bis 14:

Die Vereine im Sinne des VSPBG haben nach den Förderungsbedingungen vierteljährliche

Controllingberichte über den Personaleinsatz und die Tätigkeit in den einzelnen Fachbereichen vorzulegen. Darüber hinaus müssen sie jährlich einen Tätigkeitsbericht gemäß § 7 VSPBG sowie eine finanzielle Abrechnung (Jahresabschlüsse, Kostenrechnungen) vorlegen.

Andere private Institutionen, denen vom Bundesministerium für Justiz Einzelförderungen gewährt werden, müssen nach Abschluss des geförderten Vorhabens einen Verwendungsnachweis im Sinne der §§ 23 ff. der Verordnung des Bundesministers für Finanzen über Allgemeine Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln (ARR 2004) vorlegen.

Zu 15:

Die dem Bundesministerium für Justiz im Bundesvoranschlag 2012 (BVA 2012) zur Verfügung stehenden Förderungsmittel dienen nahezu ausschließlich der Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen des Justizressorts, nämlich der Finanzierung der Vereinssachwalterschaft, Patientenanwaltschaft und Bewohnervertretung gemäß § 8 VSPBG sowie der Gewährleistung des Rechtsanspruches von Opfern bestimmter Straftaten auf Prozessbegleitung gemäß § 66 StPO. Die Wahrnehmung dieser Aufgaben durch Bundesbedienstete würde eine entsprechende Aufstockung der Planstellen der Justiz voraussetzen und Mehrkosten verursachen.

Wien, 30. März 2012



Dr. Beatrix Karl